

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 20.04.2009

BilMoG ist verabschiedet !

Der Bundesrat hat am 03.04.2009 das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verabschiedet (Bundesrats-Drucksache 270/09).

Die neuen Vorschriften sind verpflichtend anzuwenden auf Jahres- und Konzernabschlüsse, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.

Für den Bereich der Pensionsverpflichtungen haben sich gegenüber dem Regierungsentwurf aus dem letzten Jahr nur noch einige kleinere Änderungen ergeben (s.u.). Offen ist zur Zeit jedoch noch, wie die endgültige Regelung zur Bestimmung des Rechnungszinssatzes aussehen wird. Diese wird in einer separaten Rechtsverordnung bekannt gegeben. Diese Festlegung hat erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der auszuweisenden Verpflichtung.

Hier noch einmal eine Zusammenfassung der Kernpunkte des BilMoG für die betriebliche Altersversorgung:

- Während die mittelbaren Durchführungswege wie bisher behandelt werden können, ändert sich für Pensionsrückstellungen mit dem BilMoG die handelsbilanzielle Bewertung.
- Pensionsrückstellungen von Unternehmen für künftige Verpflichtungen werden in Zukunft realistischer bewertet. Für die Ermittlung der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz bedeutet das konkret: **Ansatz des notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen**, d.h. bei der Bildung von Pensionsrückstellungen nach BilMoG muss das Unternehmen andere Bewertungsannahmen, insbesondere beim Rechnungszins, als auch realitätsnahe Parameter für künftig zu erwartende Lohn-, Preis- und Personalentwicklungen entsprechend berücksichtigen. Dies bedeutet beispielsweise auch, dass u.a. die durch das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) verankerte Anpassung laufender Renten durch den Ansatz eines unter vernünftiger kaufmännischer Betrachtung zu wählenden Rententrends in die Bewertung der Verpflichtung mit einfließen muss.
- Rückstellungen müssen mit Vermögen, das ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern dient und dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen ist, saldiert werden (z.B. verpfändete Rückdeckungsversicherungen).
- Da sich in der Praxis deutlich höhere Pensionsrückstellungen ermitteln, besteht die Möglichkeit der Verteilung. Hierbei kann auf die Zeit bis spätestens zum 31.12.2024 verteilt werden.

Im Vergleich zum Regierungsentwurf vom 21.05. 2008 haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Verteilung der Differenz zwischen bisheriger und BilMoG-Rückstellung
Neu ist, dass in jedem Geschäftsjahr mindestens ein Fünfzehntel anzusammeln ist. Mit dem Betrag „mindestens“ wird deutlich, dass auch ein höherer Betrag zugeführt werden kann, der dann insgesamt zu einer schnelleren Ansammlung führt (Art 67 Abs. 1 EGHGB).
- Saldierung von Rückstellung und Vermögenswert
Die Begrenzung des zu verrechnenden Vermögens auf den Erfüllungsbetrag der Schulden ist jetzt neugefasst worden: Bei der Saldierung von Rückstellungen und Vermögenswerten kann ein übersteigender Wert in einem gesonderten Posten aktiviert werden (§246 Abs. 2 HGB).
- Abzinsung der Rückstellungen mit Marktzins
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind künftig mit einem von der Bundesbank vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen.
Neu aufgenommen wurde, dass neben Altersversorgungsverpflichtungen auch vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen wie z.B. Jubiläumsverpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 HGB).

- Zeitwertbewertung

Rückstellungen sind grundsätzlich in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Neu ist geregelt worden, dass soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren des Anlagevermögens bestimmt, Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen sind, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt. (Fair Value, § 253 Abs. 1 HGB).

Fazit

Das BilMoG ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2010 beginnen. Gerade im Bereich der Pensionsverpflichtungen ergeben sich erhebliche Auswirkungen für die Unternehmen.

Vorausschauend können sich Unternehmen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer schon heute einen wertvollen Überblick auf die künftigen Unternehmensauswirkungen und Handlungsalternativen mittels einer konkreten „Prognoseberechnung“ verschaffen. Hierzu bieten wir gerne unsere Beratungsdienste an.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de